

Offenlegungsbericht

1. Zielsetzung des Offenlegungsberichtes

Mit dem vorliegenden Bericht setzt die I.C.M. InvestmentBank AG (im Weiteren „Institut“) die Offenlegungsanforderungen nach § 26a Abs. 1 KWG in Verbindung mit §§ 319 bis 337 SolvV erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2008 um. Das Institut ist nach diesen Rechtsnormen verpflichtet, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über das Eigenkapital, die eingegangenen Risiken, die eingesetzten Risikomanagementverfahren und Risikominderungstechniken (z.B. Positionslimite, VAR-Begrenzung usw.) offen zu legen. Die Regelungen müssen auch die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts vorsehen. Eine Offenlegungspflicht besteht nicht für solche Informationen, die nicht wesentlich, rechtlich geschützt oder vertraulich sind.

Der Bericht versetzt den Adressaten in die Lage, sich ein umfassendes Bild über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement des Instituts zu verschaffen. Er umfasst insbesondere Angaben über die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur, die Eigenmittelstruktur und das allgemeine Risikomanagementsystem des Instituts, sowie das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten.

Der Bericht hat zum handelsrechtlichen Geschäftsbericht eine Reihe von Überschneidungen. Im Gegensatz zu diesem legt der Offenlegungsbericht im Wesentlichen den Fokus auf die aufsichtsrechtliche Perspektive.

2. Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie. Für deren Ausarbeitung zeichnet der Vorstand verantwortlich. Die Unternehmensziele und die geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolgs sind in der vom Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie beschrieben. Der Vorstand hat dort die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten erfasst.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung, sondern eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung. Wir verzichten auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie nicht vertretbar sind. Wir bauen systematisch Positionen auf, bei denen die Ertragschancen und Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wir vermeiden Risikokonzentrationen.

Planung und Steuerung der Risiken erfolgen auf der Basis der Risikotragfähigkeit des Instituts. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die wesentlichen Risiken durch das Gesamtbank-Risikolimit laufend gedeckt sind. Dieses Limit wird für ein Geschäftsjahr im Voraus vom Vorstand festgelegt und unterschreitet regelmäßig das auf Basis der SolvV maximal mögliche Risikokapital wesentlich. Das ermittelte Gesamtbank-Risikolimit beinhaltet das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko und das operationelle Risiko. Interne Kontrollverfahren gewährleisten, dass wesentliche Operationelle Risiken regelmäßig identifiziert und beurteilt werden.

Auf der Grundlage der vorhandenen Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt der Vorstand, welche nicht strategiekonformen Risiken beispielsweise durch den Abschluss von Versicherungsverträgen oder durch das Schließen offener Positionen weitergereicht werden. Das Risikocontrolling stellt die Überwachung der laufenden Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sicher. Die Risikoberichterstattung folgt festen Kommunikationswegen. Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet, das sowohl in eine regelmäßige als auch ad-hoc Berichterstattung mündet. Im Rahmen eines internen Risikomodells berechnet das Institut tägliche Value-at-Risk-Werte (kurz: „VaR“) für eine Normal- und eine Stress-Marktsituation. Der VaR-Betrag ist eine komprimierte Risikokennzahl, die Zins-, Aktien- und Währungsrisiken beinhaltet. Der Bericht ist nach Anleihen-, Aktien- und Fondsbuch gegliedert. Ebenso sind Limite für den Umfang der Geschäftsbeziehungen, sowohl für Kontrahenten als auch für Emittenten und Länderlimite, festgesetzt. Ferner hat der Handel ein Verlustlimit zu beachten (ähnlich sog. Stopp-Loss).

3. Risikotragfähigkeit

Das Risikokapital definiert sich nach der Eigenmittelausstattung des Instituts. Die Ermittlung der Eigenmittelausstattung ist in den Paragraphen §10 ff. KWG geregelt. Die Meldung über die Eigenmittelausstattung erfolgt kalendervierteljährlich jeweils bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats und ist auch in §6 SolvV geregelt. Zwischengewinne des laufenden Jahres und somit die aktuelle Ertragslage des Instituts werden nicht berücksichtigt. Die vierteljährliche Ermittlung und laufende Kontrolle der Eigenmittelausstattung muss sicherstellen, dass die gesetzlich geforderte Mindestkapitalausstattung von 730.000€ (§33 Abs.1 KWG) immer gegeben ist und zugleich die Risikoauslastung unter 100 % der in der letzten Bilanz festgestellten Eigenmittel bleibt.

Darüber hinaus unterlegt das Institut intern die Ermittlung der eigenen Risikotragfähigkeit mit einer täglich ermittelten statistischen Verlustkennziffer, die auf Ebene des Gesamtportfolios – im speziellen bei Kursrisiken des Handelsbuchs - das Risiko quantifiziert (Value at Risk-Ansatz).

4. Eigenmittel und deren Angemessenheit (§§ 324, 325 SolvV)

Das handelsrechtliche Eigenkapital bemisst sich nach den einschlägigen Vorschriften der Rechnungslegungsstandards. Im Fall des Instituts sind dies die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Demgegenüber bestimmen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nach den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG). Die Eigenmittel sind für die Ermittlung der Angemessenheit der regulatorischen Eigenmittelausstattung relevant. Sie dienen insofern als Verlustpuffer gegen Adressenausfallrisiken, operationelle Risiken und Marktpreisrisiken.

Die Eigenmittel setzen sich zusammen aus dem Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG, dem Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG und den Drittrangmitteln nach § 10 Abs. 2c KWG. Das Kernkapital als qualitativ höchstrangiger Kapitalbestandteil besteht bei der I.C.M. aus gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklagen. Ergänzungskapital wie insbesondere langfristige nachrangige Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 2b Nr. 2 KWG hat die I.C.M.



nicht. Drittrangmittel als qualitativ untergeordnete Kapitalbestandteile bestehen dabei aus kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und können ausschließlich für die Unterlegung von Marktpreisrisiken verwendet werden. Drittrangmittel sind nicht vorhanden.

Die für die Ermittlung der regulatorischen Kapitalausstattung relevanten Eigenmittel für die I.C.M. als Institut basieren auf den gemäß dem Rechnungslegungsstandard HGB bestimmten Buchwerten.

Die Eigenmittel nach § 10 Abs. 2 KWG der Gesellschaft setzen sich zum 31. Dezember 2008 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2008 TEUR
Eigenmittel insgesamt	2.287
Haftendes Eigenkapital	2.287
Kernkapital	2.287
Eingezahltes Kapital	1.000
Offene Rücklagen	1.647
(-) Abzugsposition gem. § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 bis 5 KWG	360
(-) immaterielle Vermögensgegenstände	148

Demgegenüber stehen Risiken, die mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Die folgende Tabelle zeigt die Eigenkapitalanforderungen zum 31. Dezember 2008 in TEUR.

	31.12.2008
Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	216
• Institute	79
• Unternehmen	58
• Mengengeschäft	29
• Beteiligungen	45
• Investmentanteile	5
Marktrisikoposition	103
• Zinsnettoposition	52
• Aktiennettoposition	34
• Währungsgesamtposition	17
Operationelles Risiko	710
Eigenmittelanforderung	1.029

Aus der vorangegangenen Tabelle ist ersichtlich, dass alle relevanten Einheiten eine ausreichende Kapitalbasis aufweisen. Dies gilt sowohl für die Gesamtkennziffer als auch für die Kernkapitalquote. Die Gesamtkennziffer gibt das Verhältnis von risikogewichteten Aktiva (RWA) für Adressenausfall-, Markt- und operationelle Risiken zu den Eigenmitteln an. Die Kernkapitalquote bezieht die RWA für Adressenausfall-, Markt- und operationelle Risiken auf das Kernkapital i. S. v. § 10 Abs. 2 KWG. Die Gesamtkapitalquote, die aufgrund Fehlens von Ergänzungskapital und Drittrangemitteln der Kernkapitalquote entspricht, beträgt 208 %.

Im Folgenden wird die ermittelte aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung jeweils für die einzelnen Risikoarten und getrennt nach den einzelnen Berechnungsansätzen dargestellt. Die Risikotragfähigkeit bemisst sich an der zur Verfügung stehenden Eigenmittelausstattung.

5. Einzelrisiken

5.1 Adressenausfallrisiken (§§ 326-329 SolvV)

Das Adressenausfallrisiko umfasst vornehmlich Kontrahenten- und Emittentenrisiken des Handelsgeschäftes, sowie Länderrisiken. Das Institut ermittelt diese jeweils auf Basis des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA, §§26ff. SolvV) und legt Limite fest.

Für Handelsgeschäfte werden intern Emittentenlimite eingerichtet. Auf eine gesonderte Limitierung der Adressenausfallrisiken des Emittenten kann verzichtet werden, soweit dieser eindeutig den besonderen Kursrisiken des Emittenten im Rahmen der Limitierung der Marktpreisrisiken auf der Basis geeigneter Verfahren angemessen Rechnung getragen wird.

Gegenüber der Bankenaufsicht wurden die Ratingagenturen Moody's und Standard&Poor's für alle KSA-Forderungsklassen nominiert.

Notleidende Kredite sind für das Jahr 2008 nicht aufgetreten. In Bezug auf derivative Adressenausfallrisikopositionen bewertet zu Wiederbeschaffungswerten ergaben sich keine offenen Positionen.

Die KSA-Forderungsklassen sind in der Tabelle aus Seite 3 offengelegt.

5.2 Marktpreisrisiken (§ 330 SolvV)

Das Marktpreisrisiko ist das Risiko von Wertschwankungen einer Position aufgrund sich ändernder Marktpreise, wie Aktienkursänderungen, Devisenschwankungen, Zins- und Volatilitätsveränderungen. Hier hat das Institut ein auf die Value at Risk-Methodik basierendes internes Modell zur Risikomessung im Einsatz, das in der Risikobudgetierung innerhalb der Grenzwerte der SolvV (Standardmethode §§ 294ff.) liegt.

Nahezu alle unsere Geschäfte unterliegen dem Risiko von Änderungen in Marktpreisen und Kursen, die zu Gewinnen oder Verlusten führen. Zu unterscheiden sind drei Arten von Marktrisiken:

- Zinsrisiken,
- Aktienkursrisiken,
- Währungsrisiken

Zins- und Aktienkursrisiken bestehen jeweils aus zwei Komponenten. Das allgemeine Risiko beschreibt Wertänderungen aufgrund allgemeiner Marktbewegungen, während das spezifische Risiko emittentenbezogene Ursachen hat.

Intern werden die Marktrisikopositionen täglich neu bewertet und die Ergebnisse in einem Tagesschlussbericht für die Risikoauslastung festgehalten. Wenn der Verlust aus einer

Position das vorgesehen Risikokapital übersteigt, muss sofort der Vorstand Handel benachrichtigt werden. Dieser trifft dann die Entscheidung, ob die Verlustposition veräußert wird, oder ob das Risikokapital dieser Position zu Lasten einer anderen Position erhöht wird.

5.3 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr des Versagens interner Verfahren, Menschen oder Systemen, bzw. das Eintreten von negativen externen Ereignissen. Das Institut wendet hier den Basisindikator-Ansatz nach § 270 SolvV an. Das operationelle Risiko stellt aufgrund des Tätigkeitsschwerpunkts des Instituts im Asset Management quantitativ den größten Anteil am Gesamtbank-Risiko dar. Das gewichtigste Risiko besteht für das Institut in Verstößen gegen vereinbarte Anlagestrategien mit den jeweiligen Kunden in der Vermögensverwaltung und in der Anlageberatung. Als Konsequenz erfolgt die Einstufung der Risikobereitschaft des Kunden nun nicht mehr nach Begrifflichkeiten wie „sicherheitsorientiert“ oder „spekulativ“, die einer subjektiven Einschätzung unterliegen, sondern basiert auf Risikokennzahlen, die sich aus der Methodik „Value at Risk“ ermitteln und auf fünf Risikoklassen A bis E abgestuft sind und die der Kunde selbst gegenzeichnet. So darf in einem Portfolio der Risikokategorie A historisch eine Schwankungsbreite von 2,5 % im Zeitraum von 14 Tagen mit 99%iger Wahrscheinlichkeit nicht überschritten worden sein.

Für die prozessuale Umsetzung von Vermögensverwaltung und Anlageberatung wurde darüber hinaus ein Handbuch „Asset Management“ überarbeitet, in dem für alle Entscheidungsträger die Vorgehensweise festgelegt ist. Überwacht werden die Prozesse durch die Abteilung „Compliance“.

Risikokategorie	Beschreibung
Marktrisiko <ul style="list-style-type: none"> • Zinsen • Aktien • Währungen 	Unerwartete wirtschaftliche Verluste durch Änderungen von Zinsen, Aktienkursen und Wechselkursen, abgebildet durch SolvV und zusätzlich unterlegt durch eigenes Modell
Adressrisiko <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko nach Kreditstandardansatz 	Unerwartete wirtschaftliche Verluste aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Anleiheemittenten bzw. Kontrahenten oder aufgrund der Verschlechterung ihrer Bonität
Operationelles Risiko <ul style="list-style-type: none"> • nach Basisindikatoransatz 	Kostenrisiken sowie operationelle Risiken, d. h. unerwartete wirtschaftliche Verluste aufgrund unzureichender oder versagender interner Prozesse, Mitarbeiter oder Systeme bzw. im Zusammenhang mit externen Ereignissen

6. Beteiligungen im Anlagebuch (§§ 332, 333 SolvV)

Das Anlagebuch umfasst alle fest- und variabel verzinslichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, soweit diese nicht Handelszwecken dienen. Im Wesentlichen betrifft das Anlagebuch Kredite an Unternehmen, die eine längerfristige Ausrichtung haben. Die Beteiligungen dienen regelmäßig der Ergänzung des eigenen Produktangebots bzw. Serviceleistungen. Die Bewertung erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Diese waren im Berichtszeitraum vor allem Beteiligungen/Kredite an den Tochterunternehmen I.C.M. Verwaltungsgesellschaft mbH mit 325 TEUR und I.C.M. Beteiligungsgesellschaft mbH mit 177 TEUR.

Vernachlässigbare Risiken entstehen dem Institut im Anlagebuch aus einer negativen Änderung der Zinsstrukturkurve, da die vergebenen Kredite mit einer maximal dreijährigen Laufzeit bei fester Verzinsung ausgereicht worden waren und alle anderen Kreditpositionen kurzfristiger Natur sind. Eigenkapitalbestandteile werden, soweit sie keiner Zinsbindung unterliegen, nicht einbezogen.

Berlin, 31.10.2009

Der Vorstand

Dr. Norbert Hagen

Dietmar Hebandanz